

Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen



Ausgabestand: 31.07.2025

1. Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle der ALL-CERT bietet interessierten Unternehmen ihre Dienste zur Zertifizierung von Managementsystemen entsprechend einschlägiger Normen und Spezifikationen an. Die Unternehmen können damit den Nachweis zur Erfüllung der Forderungen dieser Standards durch eine neutrale Zertifizierungsstelle erbringen.

Die Zertifizierungsstelle begutachtet und zertifiziert Managementsysteme von Unternehmen und Organisationen. Die Verpflichtung und Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der berufenen Auditoren ist gewährleistet. Durch die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation der Zertifizierungsstelle werden, die von der DIN EN ISO 17021 vorgegebenen Kriterien erfüllt.

2. Geltungsbereich

Diese "Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen" gelten für

- | | |
|---|-----------|
| – Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit | (Phase 1) |
| – Stufe 1 Audit (Bewertung der Zertifizierungsbereitschaft) | (Phase 2) |
| – Stufe 2 Audit (Konformitätsbewertung des Systems) | (Phase 3) |
| – Zertifikatserteilung, Überwachungsaudits | (Phase 4) |
| – Rezertifizierungsaudit | (Phase 5) |

Für die Phasen 1 bis 4 wird der Auftrag von der Zertifizierungsstelle mit einer Auftragsbestätigung bestätigt.

Für Phase 5 wird der Vertrag verlängert, sofern rechtzeitig ein Termin für das Rezertifizierungsaudit zum Erhalt der Gültigkeit des Zertifikates vereinbart wurde.

In den Auftragsbestätigungen bzw. Verträgen werden

- diese "Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen" sowie
- das aktuelle Angebot der Zertifizierungsstelle

als für beide Seiten verbindliche Auftragsgrundlage anerkannt.

Voraussetzung für die Erteilung eines Zertifikates ist die erstmalige Begutachtung der Anwendung und Wirksamkeit eines Managementsystems auf die Erfüllung vorgegebener Nachweiskriterien (auf Grundlage der DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, DIN EN ISO 50001, DIN EN ISO 45001) in Form eines mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Zertifizierungsaudits.

Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen



Ausgabestand: 31.07.2025

3. Verfahren zur Abwicklung der Dienstleistung

3.1 Vorbereitung des Unternehmens zur Zertifizierung

3.1.1 Informationsgespräch

Vor Auftragserteilung führt die Zertifizierungsstelle auf Wunsch ein Informationsgespräch mit dem Unternehmen durch. Dabei werden u.a. folgende Punkte besprochen:

- Ziel und Nutzen der Zertifizierung
- grundsätzliche Voraussetzungen für die Zertifizierung
- Normgrundlage, Nachweisstufe, Geltungsbereich
- Ablauf des Zertifizierungsverfahrens
- voraussichtliche Kosten
- Terminvorstellungen

Die in den nachfolgenden Phasen zur Zertifizierung aufgeführten Leistungen erfolgen nach Beauftragung durch das interessierte Unternehmen.

3.1.2 1. Phase: Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit

Auf Wunsch des Kunden wird ein Vorausdit durchgeführt, wobei die Voraussetzungen für ein Zertifizierungsverfahren bewertet werden, auf Wunsch mit Bericht. Pro Zertifizierungsverfahren können jeweils zwei Vorausdits durchgeführt werden.

Diese Vorausdits im Rahmen der Zertifizierungsvorbereitung sind Sonderleistungen und werden separat angeboten und verrechnet.

In dieser Phase können dem Auftraggeber bereits die vorgesehenen Auditoren von der Zertifizierungsstelle genannt werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, Auditoren abzulehnen, dies ist schriftlich zu begründen.

3.2 Begutachtung des Managementsystems

3.2.1 2. Phase: Stufe 1 Audit mit Bewertung der Zertifizierungsfähigkeit

Das Stufe 1 Audit beinhaltet:

- die Bewertung der Managementsystem-Dokumentation,
- die Bewertung der standortspezifischen Bedingungen des Kunden und die Bereitschaft für das Audit Stufe 2,
- die Bewertung des Verständnisses bezüglich der Anforderungen der Norm im Hinblick auf die Identifizierung von Schlüsselleistungen bzw. bedeutsamen Aspekten, Prozessen, Zielen und das Betreiben des Managementsystems,
- Zusammenstellung von Informationen in Bezug auf den Anwendungsbereich, der Grenzen des Managementsystems und zugehörige personelle, infrastrukturelle, gesetzliche und behördliche Aspekte sowie deren Einhaltung,
- Zeit- und Ressourcenplanung für das Zertifizierungsaudit,
- die Bewertung der Prozesse "internes Audit und Managementbewertungen"

Teile des Stufe 1 Audits können vor Ort durchgeführt werden.

Der Zeitpunkt des Stufe 1 Audits wird so gewählt, dass dem Unternehmen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um evtl. Ergänzungen oder Korrekturmaßnahmen zum System vorzunehmen.

Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen



Ausgabestand: 31.07.2025

Beim Stufe 1 Audit wird der kalkulierte Aufwand für das Stufe 2 Audit verifiziert. Dabei kann eine Anpassung der kalkulierten Auditzeit erforderlich sein.

In Ausnahmefällen kann das Stufe 1 Audit unmittelbar (in zeitlichem Zusammenhang) vor dem Zertifizierungsaudit durchgeführt werden.

Wenn das Stufe 1 Audit nicht vor Ort oder unmittelbar vor dem Stufe 2 Audit durchgeführt wird, besteht das Risiko, dass das Stufe 2 Audit (Zertifizierungsaudit) aufgrund unvollständiger Umsetzung des Managementsystems nicht unmittelbar in Anschluss durchgeführt werden kann. Dieses Risiko ist beiden Parteien bewusst. Die Entscheidung über den Termin des Stufe 1 Audits wird mit dem Kunden einvernehmlich getroffen und mit Übergabe des Auditplanes dokumentiert.

Der Auftraggeber erhält einen Kurzbericht mit dem Ergebnis des Stufe 1 Audits. Auf Wunsch wird ein detaillierter Bericht mit Angaben zu allen Normforderungen erstellt. Darin sind wichtige Hinweise zur Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit enthalten. Der detaillierte Bericht ist eine Sonderleistung und wird separat angeboten und berechnet.

Wenn die Unterlagen die Anforderungen nicht erfüllen, kann auf Wunsch des Auftraggebers ein zusätzliches Gespräch zur weiteren Vorgehensweise bzw. ein Nachaudit vereinbart werden. Über das Ergebnis des Nachaudits erhält der Auftraggeber einen Bericht.

3.2.2 3. Phase: Stufe 2 Audit, Zertifizierungsaudit im Unternehmen

Das Zertifizierungsaudit wird in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens von einem oder mehreren Auditoren durchgeführt. Mit Beginn der 3. Phase erhält der Auftraggeber in der Regel 10 Tage vor dem Audit den Auditplan, zur Abstimmung.

Im Rahmen des Stufe 2 Audits im Unternehmen überprüfen und bewerten die Auditoren die Wirksamkeit des eingeführten Managementsystems. Grundlage ist die Nachweisstufe der vereinbarten Norm bzw. Spezifikation.

Beim Audit legt das Unternehmen die praktische Anwendung und Wirksamkeit seines dokumentierten Verfahrens dar.

Aufgabe der Auditoren ist es, die praktische Anwendung der dokumentierten Verfahren zu überprüfen und auf Erfüllung der durch die jeweilige Norm vorgesehenen Anforderungen zu bewerten.

Nach Beendigung des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Ergebnis unterrichtet. Abweichungen werden anhand der vorliegenden und vom Auditbeauftragten des Unternehmens gegengezeichneten Abweichungsberichten erläutert.

Ist ein Nachaudit für Teile des Managementsystems erforderlich, wird ein Termin für das Nachaudit festgelegt. Ein Nachaudit wird in der Regel frühestens ca. 4 Wochen und max. 5 Monate nach dem Zertifizierungsaudit durchgeführt. Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens kann nur ein Nachaudit durchgeführt werden. Dies ist gesondert zu vergüten.

Ebenso werden die Termine zur Erledigung ggf. erforderlicher, vom Unternehmen festzulegender und durchzuführender Korrekturmaßnahmen vereinbart.

Abschließend erhält der Auftraggeber einen Auditbericht mit den ggf. erstellten Abweichungsberichten.

Sofern durch die Prüfung von Abweichungen oder der hierzu eingereichten Maßnahmen zusätzlicher Aufwand entsteht, behält sich die Zertifizierungsstelle das Recht vor, diesen gesondert in Rechnung zu stellen.

Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen



Ausgabestand: 31.07.2025

3.3 4. Phase: Zertifikaterteilung, Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits

3.3.1 Zertifikaterteilung

Bestätigt der Auditor nach den Stufe 1 und Stufe 2 Audits die Zertifizierungsfähigkeit, beurteilt die Zertifizierungsstelle anhand der erstellten Unterlagen und Berichte, ob das Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurde und erteilt bei positivem Ergebnis das Zertifikat.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt drei Jahre unter der Voraussetzung, dass jährlich Überwachungsaudits im Unternehmen mit positivem Ergebnis durchgeführt werden.

In besonderen Fällen wie z.B.

- zur Untersuchung von Beschwerden
- als Konsequenz von Änderungen
- als Konsequenz auf ausgesetzte Kundenzertifizierungen

kann, ein zusätzliches, kostenpflichtiges Überwachungsaudit erforderlich werden.

3.3.2 Zertifikatsverweigerung

Ist die Zertifikaterteilung auf Grund der Ergebnisse nach den Stufe 1 und Stufe 2 Audits nicht möglich, wird die Zertifikaterteilung verweigert. Die Verweigerung muss von der Zertifizierungsstelle begründet werden.

Gegen die Verweigerung eines Zertifikates kann beim Leiter der Zertifizierungsstelle schriftlich Einspruch eingelegt werden.

3.3.3 Zertifikatserweiterung oder -einschränkung

Sofern der Geltungsbereich der Zertifizierung erweitert oder eingeschränkt werden muss, ist zu entscheiden, ob die Erweiterung oder Einschränkung einen Einfluss auf das Managementsystem des Auftraggebers hat. Dahingehend kann das Zertifikat neu ausgestellt werden, die Gültigkeitsdauer bleibt identisch oder es sind weitere Maßnahmen erforderlich.

3.3.4 Überwachungsaudits (Aufrechterhaltung der Zertifizierung)

Im Rahmen der jährlichen Überwachungsaudits werden mindestens die durchgeführten internen Audits, Änderungen des Managementsystems und stichprobenweise einige Managementelemente überprüft. Grundlage der Überprüfung sind insbesondere auch der Auditbericht und die zugehörigen Abweichungsberichte der vorherigen Audits.

Der Auftraggeber erhält einen Bericht über das Überwachungsaudit.

3.3.5 Termine und Fristen der Überwachungsaudits

Erstes Überwachungsaudit, das auf eine **Erstzertifizierung** folgt:

Das Audit muss bis spätestens einem Jahr nach der Erstzertifizierung, gerechnet ab dem Tag der Zertifizierungsentscheidung, bevorzugt zwischen -3 Monate und -1 Monat durchgeführt werden.

Je Kalenderjahr darf nur ein Audit stattfinden.

Zweites Überwachungsaudit und weitere Überwachungsaudits einmal pro Kalenderjahr. Der Solltermin der Überwachungen orientiert sich am Datum der Zertifikatsgültigkeit.

Werden die vorgenannten Fristen überschritten, wird die Gültigkeit des Zertifikates ausgesetzt. Dies bedeutet unter anderem, dass mit der Zertifizierung nicht mehr geworben werden darf.

Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen



Ausgabestand: 31.07.2025

3.4 5. Phase Rezertifizierungsaudit (Erneuerung der Zertifizierung)

3.4.1 Rezertifizierung

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein Rezertifizierungsaudit zur Erneuerung des Zertifikats für weitere drei Jahre im Unternehmen durchzuführen.

Beim Rezertifizierungsaudit wird die Wirksamkeit des gesamten Managementsystems stichprobenweise überprüft. Der Auditablauf entspricht den Abschnitten 3.2.2 und 3.3.

3.4.2 Termine und Fristen Rezertifizierungsaudit

Re-Zertifizierungsaudits müssen vor Ablauf des Zertifikates vollständig abgeschlossen sein. Bevorzugt sollte das Audit ca. zwei Monate vor Ablauf des bisherigen Zertifikats stattfinden. Werden Hauptabweichungen festgestellt, so sind diese vor Ablauf des Zertifikats zu beheben. Werden Nebenabweichungen festgestellt, so sind die Korrekturmaßnahmen ebenfalls vor Ablauf des Zertifikates festzulegen.

Ist dies nicht möglich, wird das Zertifikat ausgesetzt, mit der Zertifizierung darf dann nicht mehr geworben werden. Die Zertifizierungsstelle kann das Zertifikat innerhalb 6 Monate wiederherstellen, sofern die erforderlichen Maßnahmen binnen dieser Frist vom Auftraggeber erbracht worden sind. Wird diese Frist überschritten, so muss zur Neuausstellung des Zertifikates eine vollständige Neuzertifizierung durchgeführt werden.

4. Allgemeine Bedingungen

4.1 Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle behandelt, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich und wertet sie nur für den vereinbarten Zweck aus. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die Berichterstattung an den Ausschuss zu Überwachung der Unabhängigkeit und die jeweilige Akkreditierungsstelle bzw. an das Gericht bei Rechtsstreitigkeiten. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Bei der Durchführung von Audits bei welchen IKT-Techniken angewendet werden, (IKT = Informations- und Kommunikationstechnologie) können einzelne Prozesse oder die Gesamtheit des vor-Ort-Audits durch Fernzugriff, Telefonkonferenz oder interaktive webbasierte Kommunikation ersetzt werden. Der Auditor stimmt den Einsatz eines solchen IKT-Verfahren vorab mit dem Auftraggeber ab. Der Auftraggeber kann dem Einsatz eines IKT-Verfahrens widersprechen.

Die ALL-CERT GmbH ist als akkreditierte Zertifizierungsstelle dazu verpflichtet, internationale und nationale Zertifizierungsgrundlagen (z.B. DIN EN ISO /IEC 17021:2015, IAF-Dokumente) einzuhalten. Bei Änderungen in diesen Zertifizierungsgrundlagen ist die Zertifizierungsstelle dazu berechtigt, die vertraglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass die vertraglich vereinbarte Leistung im Einklang mit den neuen Zertifizierungsgrundlagen erbracht werden kann. Über Änderungen der Grundlagen wird die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber informieren. Nimmt der Auftraggeber das Angebot auf Vertragsänderung nicht an, haben beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Alle von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellte Dokumente, insbesondere das Zertifikat und die Auditberichte, bleiben Eigentum der Zertifizierungsstelle. Das Zertifikat wird durch die Zertifizierungsstelle für den Zeitraum einer gültigen Zertifizierung zur Verfügung gestellt (siehe hierzu Punkt 9.4.8.1 der DIN EN ISO /IEC 17021-1:2015).

Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen



Ausgabestand: 31.07.2025

Die Zertifizierungsstelle haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet sie – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

Soweit die Haftung nach Ziffern 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von der Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Vermögensschäden, die aufgrund von fehlerhaften Unterlagen des Auftraggebers entstanden sind.

4.2 Pflichten, Verantwortung und Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt alle Unterlagen, welche für die Zertifizierung notwendig sind, zur Verfügung.

Der Auftraggeber nennt der Zertifizierungsstelle einen Auditbeauftragten und gewährt den Auditoren, ggf. in Begleitung eines Akkreditierungs-Begutachters, Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.

Vor jedem Überwachungs- und Rezertifizierungsaudit stellt der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle die gültigen Unterlagen zur Verfügung. Zwischenzeitlich durchgeführte Änderungen sind aufzulisten.

Die dem Auftraggeber von der Zertifizierungsstelle überlassenen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass alle ihm von der Zertifizierungsstelle übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen Eigentum der Zertifizierungsstelle bleiben und verpflichtet sich, diese nur intern zu verwenden, Dritten nicht zugänglich zu machen oder für andere als vereinbarte Zwecke zu nutzen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm unter dieser Vereinbarung zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten der Zertifizierungsstelle, deren Mitarbeiter und Auditoren vertraulich zu behandeln.

Diese Verpflichtungen bleiben über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle über alle Angelegenheiten, die die Fähigkeit des Managementsystems in jedweder Art beeinträchtigen könnte, zu informieren.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen



Ausgabestand: 31.07.2025

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle, bei Änderungen, die die Fähigkeiten des Managementsystems beeinträchtigen können, ohne Verzögerung zu informieren.

Die Änderungen können folgende Themen betreffen:

- rechtlicher, wirtschaftlicher oder organisatorischer Status bzw. Eigentümerschaft;
- Organisation und Management (z.B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal);
- Kontaktadresse und Standorte;
- der vom zertifizierten Managementsystem erfasste Anwendungsbereich;
- wesentliche Veränderungen des Managementsystems und deren Prozesse.

Besondere Regelungen im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme: Auftraggeber, die nach einem Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem (SGAMS) zertifiziert sind, sind dazu verpflichtet, schwerwiegende Vorfälle (Todesfall oder Krankenhausaufenthalt von mind. 24 Stunden) unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zu melden. Bei Eingang einer solchen Meldung muss die Zertifizierungsstelle prüfen, ob der schwerwiegende Vorfall auf dem Versagen des SGAMS beruht. Dies kann durch ein Sonderaudit und/oder durch Informationen/Berichte der Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Zertifizierungsstelle kann in diesem Fall das Zertifikat aussetzen oder zurückziehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen für die Bewertung durch die Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

4.3. Nutzungsrecht des Zertifikats und des Zertifizierungslogos

Der Zertifikatinhaber kann das Zertifikat ohne Einschränkung zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z.B. zum Nachweis gegenüber Bestellern und Behörden und zu Werbezwecken.

Die Werbung darf sich nur auf den im Zertifikat genannten Zertifizierungsbereich beziehen, keine irreführenden Angaben enthalten, insbesondere keinen Bezug zu einem Produkt enthalten.

Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifizierungslogos gilt ausschließlich für den zertifizierten Bereich des Auftraggebers. Die Nutzung des Zertifizierungslogos für Tätigkeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen, ist nicht gestattet.

Das Zertifizierungslogo darf nur in der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen des Zertifizierungslogos vorzunehmen. Das Zertifizierungslogo darf nicht irreführend zu Zwecken der Werbung verwendet werden.

Das Zertifizierungslogo darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf Produkten, auf der Produktverpackung oder sonstigen Formaten, die in Verbindung mit dem Produkt stehen, verwendet werden.

Es ist nicht gestattet, das Zertifizierungslogo auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen Inspektionsberichten oder Zeugnissen/Zertifikaten für Personen anzuwenden, da diese Unterlagen in diesem Zusammenhang als Produkte gelten.

Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Zertifizierungslogos und/oder Zertifikates durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.

Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen



Ausgabestand: 31.07.2025

Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Zertifizierungslogo und das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.

Die Verwendung des Zertifizierungslogos und des Zertifikates ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen.

Das konkret zu verwendende Zertifizierungslogo richtet sich nach dem erteilten Zertifikat.

Das Recht des Auftraggebers, das Zertifizierungslogo zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u.a.

- a) der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt,
- b) das Zertifizierungslogo und/oder das Zertifikat in einer gegen die oben genannten Angaben verletzenden Weise verwendet wird,
- c) die Überwachungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen,
- d) über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- e) Überwachungsaudits innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden,
- f) wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Prüfzeichen entstehen.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, ein Zertifikat und damit die Berechtigung zur Nutzung des Zertifizierungslogos auszusetzen oder zurückzuziehen, falls der Zertifizierungsstelle nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens bekannt werden.

4.4 Kündigung

Beide Parteien können diese Vereinbarung ordentlich durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei 3 Monate vor dem nächsten Solltermin (siehe 3.3.5 Termine Folgeaudits) kündigen.

Sollte die Kündigung des Auftraggebers in einer Frist von weniger als 3 Monaten zum nächsten Solltermin erfolgen, so berechnet die Zertifizierungsstelle den bereits entstandenen Aufwand zu einem Satz von 20% der verbleibenden Summe des aktuellen Angebots.

Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen



Ausgabestand: 31.07.2025

Beide Parteien können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere

- wenn eine Partei die andere auf deren wesentliche Vertragsverstöße hingewiesen hat, und der Verstoß nicht 14 Tage nach Erhalt des genannten Hinweises beseitigt ist,
- wenn eine Partei insolvent wird und / oder ein Insolvenzverwalter für das gesamte Unternehmen oder Teile desselben eingesetzt wird,
- wenn eine Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt.

Im Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung infolge Kündigung wird das vom Auftragnehmer erteilte Zertifikat ungültig. Der Auftraggeber darf das Zertifikat nicht länger nutzen. Er hat alle Unterlagen und Gegenstände, die in Zusammenhang mit dem Zertifikat stehen oder auf das Zertifikat hinweisen, an den Auftragnehmer zurückzugeben.

4.5 Zurückziehung, Aussetzung und Wiederherstellung des Zertifikates

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, ein erteiltes Zertifikat zurückzuziehen,

- wenn das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird
- wenn die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikaterteilung gegeben waren, nicht mehr gegeben sind
- wenn wesentliche Änderungen entsprechend Nr. 4.2 nicht an ALL-CERT mitgeteilt werden
- SGAM-Zertifikate: Wenn aufgrund eines schwerwiegenden Vorfalles erkenntlich wird, dass das Arbeits- und Gesundheitsmanagementsystem (AGMS) die Arbeitsschutzanforderungen nicht erfüllt hat (siehe letzter Absatz unter Nr. 4.2)
- aus allen anderen Gründen, sie sich speziell aus diesen Bedingungen ergeben oder formal zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Auftraggeber vereinbart waren
- wenn die Zurückziehung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle angeordnet wird.

Die Zertifizierungsstelle kann auch bei nicht schuldhaftem Verhalten des Zertifikatinhabers, z.B. Zahlungsunfähigkeit oder Firmenauflösung, ein Zertifikat zurückziehen.

Gegen die Zurückziehung eines Zertifikates, kann bei der Zertifizierungsstelle schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Werden die Fristen der Überwachungsaudits oder Rezertifizierungsaudits nicht eingehalten, wird das Zertifikat ausgesetzt.

Das Zertifikat kann mit Durchführung eines neuen Audits innerhalb von 6 Monaten wiederhergestellt werden. Während der Aussetzung darf mit dem Zertifikat/ der Zertifizierung nicht gearbeitet werden.

Nach Ablauf der 6 Monate wird das Zertifikat zurückgezogen, sofern es nicht wiederhergestellt wurde.

4.6 Aufzeichnungen und Verbleib der Management-Unterlagen

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über

- die Erstzertifizierung
- die Überwachung
- die Rezertifizierung

Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens werden die Unterlagen zur Dokumentation der Zertifizierung archiviert und 10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vernichtet.

Vom Kunden eingereichte Betriebsunterlagen werden nach Prüfung und Entscheidung über die Zertifizierung gelöscht.

Daten werden von der Zertifizierungsstelle nicht werblich verwendet.

Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen



Ausgabestand: 31.07.2025

4.7 Unterrichtung der Zertifikatinhaber über Änderungen des Zertifizierungsverfahrens

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet die Zertifikatinhaber über Änderungen des Zertifizierungsverfahrens.

4.8 Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Auftraggeber mit Angaben des jeweiligen Geltungsbereiches.

Die Zertifizierungsstelle ist dazu verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über eine erteilte Zertifizierung (Status, Namen der zertifizierten Firma, Geltungsbereich und Standort) zu erteilen.